

ANSUCHEN UM FÖRDERUNG VON ÖKO-MASSNAHMEN IN LEONDING

Herr/Frau

Tel. Nr.

wohnhaft in

erklärt, die unter Pkt. A), § 1, näher beschriebene Maßnahme durchzuführen bzw. Anlage zu errichten, die ihm bekannten Richtlinien zur Förderung von ÖKO- Maßnahmen der Stadtgemeinde Leonding vom 15.11.2001, sowie die Bedingungen und Auflagen gemäß Pkt. A) § 3 anzuerkennen und ersucht um Gewährung eines diesbezüglichen Förderungsbeitrages.

Leonding, am

.....

Unterschrift des Förderungswerbers

A) VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG UND BEWIRTSCHAFTUNGSVERTRAG

§ 1

Der unterfertigte Förderungswerber verpflichtet sich,

(Art der Maßnahme bzw. Anlage)

(Parzelle, KG, Ausmaß bzw. Bezeichnung einer Teilfläche, Art der Maßnahme, Dauer, u.a.)

Anmerkung: unterfertigte Lageskizze liegt bei.

- wie die gegenständliche Maßnahme bzw. Anlage oben beschrieben, in der Natur ersichtlich und von Organen des Stadtamtes hinsichtlich Ausmaß und Art überprüft werden wird, durchzuführen bzw. zu errichten und gemäß vorher genannter Richtlinien sowie Bedingungen und Auflagen gemäß Pkt. A) § 3 zu bewirtschaften bzw. zu erhalten.

§ 2

Die Auszahlung der Förderungsmittel durch die Stadtgemeinde Leonding erfolgt nach Durchführung obiger Maßnahme bzw. nach Überprüfung der diesbezüglichen Angaben bzw. nach Errichtung und Fertigstellung obiger Anlage entsprechend der vorgelegten, überprüften und genehmigten Rechnungen bzw. Belege entsprechend dem Überprüfungsergebnis und nach Bewilligung durch den Gemeinderat gemäß § 6 der Förderungsrichtlinien der Stadtgemeinde Leonding für ÖKO- Maßnahmen.

Die Überweisung der Beihilfenbeträge soll auf das Konto Nr.

BLZ.: Bank: erfolgen.

§ 3

Zusätzliche Bedingungen und Auflagen:

1. Ein Abbrennen der Fläche hat zu unterbleiben
2. Die Förderungsfl. darf nicht zur Ablagerung bzw. für andere Zwecke verwendet werden.
3. Geländekorrekturen und Entwässerungen sind nicht gestattet.
4. Bei der Pflege ist auf die Interessen des Wildschutzes Bedacht zu nehmen.
5. Die Förderungsbeihilfen werden nur entsprechend dem tatsächlich kontrollierten und genehmigten Ausmaß bzw. Aufwand der gegenständlichen Anlagen gewährt
6. Die gegenständliche Fläche muss ab Zustimmung bzw. Bewilligung des Gemeinderates für den Zeitraum gem. den Förderungsrichtlinien im vertraglichen Zustand verbleiben.

§ 4

Bei Flächenabweichungen nach unten wird die Beihilfe aliquot reduziert. Bei bewusst unrichtigen Angaben und Nichteinhaltung der Bedingungen und Auflagen wird die Förderung widerrufen und ist die Beihilfe gem. § 8 der Förderungsrichtlinien zurückzuzahlen. Ausnahmen von den Bedingungen und Auflagen der gegenständlichen Verpflichtungserklärung bzw. der diesbezüglichen Richtlinien sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Stadtamtes bzw. nur durch Genehmigung des Gemeinderates möglich. Nach Vertragsablauf darf die Fläche wieder uneingeschränkt bewirtschaftet werden.

§ 5

Der Vertrag wird für die Dauer von Jahren abgeschlossen und gilt nur vorbehaltlich der Tatsache, dass das gegenständliche Förderungsansuchen vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Leonding genehmigt wird.

§ 6

Der Förderungswerber (- im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer -) gibt im Sinne des § 7 Abs.1, Z.2, des Datenschutzgesetzes seine Zustimmung, dass alle in diesem Vertrag enthaltenen ihn betreffenden personenbezogenen und gem. § 6 leg. cit. automationsunterstützt verarbeiteten Daten oder zur automationsunterstützten Verarbeitung bestimmten Daten, allen öffentlichen Ämtern und Behörden im erforderlichen Falle übermittelt werden können.

§ 7

Für Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Förderungsverhältnis gilt Linz als Gerichtsstand.

Leonding, am

.....
Bewirtschafter bzw. Grundeigentümer

Richtlinien zur Förderung von Öko - Maßnahmen

§ 1 - Zielsetzung

Ziel dieser Förderung ist die Natur und die Landschaft im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Leonding zu schützen, zu pflegen und zu bewahren, sowie durch Erhaltung bestehender und Schaffung neuer ökologisch wertvoller Flächen die Lebensgrundlage für Mensch, Tier- und Pflanzenwelt zu verbessern. Durch all diese Maßnahmen soll langfristig eine Biotopvernetzung beziehungsweise ein naturnahes Biotop Verbundsystem entstehen.

§ 2 – Maßnahmen und Anlagen

Insbesondere soll durch Neuanlegung naturnaher Biotope, durch Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an bestehenden Biotopen sowie durch besondere Maßnahmen an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken die ökologische Vielfalt verbessert werden.

§ 3 - Förderungsvoraussetzungen

Es können nur Maßnahmen gefördert werden, die im Gebiet der Stadtgemeinde Leonding durchgeführt werden. Grundsätzlich müssen sie außerhalb des gewidmeten Baulandes beziehungsweise im Grünland liegen. Bei ökologisch besonders wertvollen Flächen können im Einzelfall auch Ausnahmen bewilligt werden.

Die betroffenen Grundeigentümer beziehungsweise Bewirtschafter - im Einvernehmen mit dem/den Grundeigentümer(n) - müssen sich schriftlich bereit erklären, eine bestimmte Maßnahme oder Anlage auf einer genau bezeichneten Fläche durchzuführen beziehungsweise zu errichten oder zu erhalten.

§ 4 – Art und Ausmaß der Förderung

1. Neuanlegung von Hecken und Gehölzgruppen:
Die Stadtgemeinde Leonding fördert die Neuanlegung von Hecken und Gehölzgruppen mit standortgerechten, einheimischen Pflanzen. Die beanspruchte Grundfläche für die Neuanlegung einer Hecke mit einer Breite von mindestens 3 m bis maximal 9 m beziehungsweise einer Gehölzgruppe mit mindestens 20 m² wird auf Wiesen und Böschungen mit einer einmaligen Ausgleichszahlung von 1,4535 Euro/m², in besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Ackerlage) bis maximal 2,9069 Euro/m² gefördert. Der Förderungswerber hat sich zu einer mindestens 20 Jahre dauernden Erhaltung der Hecke beziehungsweise Gehölzgruppe zu verpflichten. Auf den geförderten Flächen dürfen weder Pflanzenschutz, Düngemittel noch andere Stoffe aufgebracht werden. Die Flächen dürfen nicht zur Ablagerung

beziehungsweise für andere Zwecke verwendet werden. Ein Ausgraben oder Auspflügen von Wurzelstöcken oder Abbrennen des Aufwuchses ist ganzjährig untersagt; überdies ist ein auf den Stock setzen des Aufwuchses innerhalb und außerhalb der Vegetationsperiode nicht gestattet.

Das Ausmaß der geförderten Fläche wird von einem beauftragten Organ der Stadtgemeinde Leonding überprüft beziehungsweise festgelegt und ergibt sich aus der zu erwartenden Überschirmung der zusammenhängenden Bepflanzung.

2. Errichtung von Feuchtbiotopen:

Die Neuanlegung von Feuchtbiotopen, insbesondere von Teichen mit umgebendem, naturnahem Bewuchs, wird mit 15 % beziehungsweise maximal Euro 1.090,00 der Gesamtherstellungskosten gefördert. Der Förderungswerber muss sich jedoch zu einer mindestens 20jährigen Erhaltung verpflichten. Die Mindestgröße muss 5 m² Wasserfläche betragen. Ein Fischbesatz ist nicht erlaubt.

3. Erhaltung ökologisch wertvoller Flächen:

Die Stadtgemeinde kann im Einzelfall für die Erhaltung gewachsener Biotope nach Maßgabe der im Voranschlag vorgesehenen finanziellen Mittel eine Förderung bis zu 0,3634 Euro/m², gewähren. Die Höhe der Förderung je Fläche darf jedoch maximal Euro 727,00, betragen. Der Förderungswerber muss sich zu einer mindestens 20 Jahre dauernden Erhaltung des Biotops verpflichten. Die Bewirtschaftungsform ist im Einzelfall zu vereinbaren.

Das Ausmaß der geförderten Fläche wird von einem beauftragten Organ der Stadtgemeinde Leonding überprüft beziehungsweise festgelegt und ergibt sich aus der bestehenden Überschirmung der zusammenhängenden Bepflanzung.

Bevorzugt genehmigt werden Flächen, die aus ihrer Form und Lage als Trittbrett-, Insel-, oder Brückenbiotop geeignet sind und nicht unmittelbar an verkehrsreichen Straßen liegen. Die Förderung wird pro Betrieb bzw. Besitzer bis zu einer Gesamtfläche von circa 1,50 ha gewährt. Aus Gründen der besonderen Lage oder Form einer Fläche und der damit verbundenen ökologischen Bedeutung kann im Einzelfall auch ein größeres oder kleineres Ausmaß gefördert werden.

§ 5 - Anträge

Der Antrag um Gewährung einer Förderung ist mittels Formblatt, das zugleich Art und Ausmaß der Maßnahme beziehungsweise Anlage samt Verpflichtungserklärung enthält, an das Stadtamt Leonding zu richten. Über den Antrag entscheidet nach Prüfung im Umweltausschuss der Gemeinderat. Auf die Zuerkennung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Anträge für Maßnahmen gemäß § 4 Absatz 1-3 sind bis spätestens 31. Juli eines jeden Jahres zu stellen.

§ 6 – Auszahlung der Förderungsbeiträge

Die Förderung für alle beantragten Maßnahmen und Anlagen erfolgt nach Maßgabe der dafür zur Verfügung stehenden Mittel nach durchgeführter Überprüfung durch das Stadtamt Leonding und nach Beschlussfassung der Förderung im Gemeinderat. Förderungsmittel für Maßnahmen und Anlagen gemäß § 4 Absatz 1, 2 und 3 werden

nach Fertigstellung und Überprüfung, bzw. bei bestehenden Flächen nach Überprüfung und Festlegung des Flächenausmaßes der zu fördernden Anlage, jedoch frühestens im Dezember des auf die Antragstellung folgenden Jahres ausbezahlt.

§ 7 – Pflichten der Förderungswerber

Der Förderungswerber hat den Verpflichtungen gemäß Antrag beziehungsweise Verpflichtungserklärung nachzukommen und die Kontrolle beziehungsweise Überwachung der zu fördernden Maßnahmen und Anlagen zu gestatten.

§ 8 – Rückzahlung der Beihilfen

Bei Nichteinhaltung der eingegangenen Bedingungen und Auflagen der gegenständlichen Richtlinien und der abzuschließenden Verpflichtungserklärung und Bewirtschaftsvertrag wird die Förderung widerrufen, worauf die Beihilfe bzw. Ausgleichszahlung an die Stadtgemeinde Leonding spätestens 3 Monate nach Rechtswirksamkeit des erfolgten Widerrufs zurückzuzahlen ist und zwar so, dass bei Widerruf innerhalb von 3/4 des vereinbarten Zeitraumes die Förderung/Ausgleichszahlung in voller Höhe zurückzuzahlen ist, danach in halber Höhe.

§ 9 - Inkrafttreten

- 1) Diese Richtlinien i.d.g.F. wurden vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Leonding in der Sitzung am 15. November 2001 (Euroumstellung) beschlossen und treten ab 01. Jänner 2002 in Kraft.
- 2) Die Rückzahlungsmodalitäten (§ 8 gegenständlichen Förderungsrichtlinie) gilt für alle bestehenden Verträge mit Bezug auf die Förderung von Öko-Maßnahmen.